

# Vertrag

über die Fahrgastzählung und -befragung im Jahr 2021

zwischen der

Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH  
Rothenburger Str. 9  
90443 Nürnberg

- Auftraggeber -

und

[wird nach Erteilung des Zuschlags ergänzt]

- Auftragnehmer –

## § 1

### Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten ergänzend und nachrangig zu den Regelungen dieses Vertrags in folgender Reihenfolge:

- die Leistungsbeschreibung des europaweiten Vergabeverfahrens über die Erbringung der Fahrgasterhebung 2021 (EU-Amtsblatt 2020/S 065-156185) in der finalen Fassung (**Anlage 1**);
- die Aufforderung zur Angebotsabgabe des vorgenannten Vergabeverfahrens in der finalen Fassung (**Anlage 2**);
- das Angebot des Auftragnehmers im vorgenannten Vergabeverfahren vom [wird nach Erteilung des Zuschlags ergänzt] einschließlich des Preisblatts, des Projektplans, der Konzepte und der weiteren Anlagen (**Anlage 3**);
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 5. August 2003.

## § 2

### Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen der Fahrgastzählung und –befragung nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung für die Fahrgasterhebung 2021 (**Anlage 1**) zu erbringen.

## § 3

### Vergütung

- (1) Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer eine Gesamtvergütung nach Maßgabe des Preisblatts, welches Bestandteil des Angebots des Auftragnehmers (**Anlage 3**) ist.
- (2) Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer Abschlagszahlungen von der Gesamtvergütung, wenn folgende Meilensteine erreicht werden:
  - 10 % der Auftragssumme nach Auftragsvergabe,
  - 20 % der Auftragssumme nach Mitte der 1. Erhebungsperiode,
  - 20 % der Auftragssumme nach Mitte der 2. Erhebungsperiode,

- 20 % der Auftragssumme nach Mitte der 3. Erhebungsperiode,
- 20 % der Auftragssumme nach Mitte der 4. Erhebungsperiode,
- 5 % der Auftragssumme nach Übergabe der Erhebungsdaten,
- 5 % der Auftragssumme nach Übergabe des Ergebnisberichtes.

Dem Auftraggeber steht ein Zurückbehaltungsrecht an den Abschlagszahlungen zu, wenn der Auftragnehmer die vertraglichen Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung, erbringt.

- (3) Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

#### **§ 4**

##### **Ausführung der Leistungen**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in seinem Projektplan, welcher Bestandteil des Angebots des Auftragnehmers (**Anlage 3**) ist, festgelegten Erhebungszeiträume und Ausführungszeiten für die Fahrgastbefragung 2021 einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich über mögliche Terminüberschreitungen zu informieren.
- (3) Der Einsatz eines Subunternehmens – mit Ausnahme der im Angebot des Auftragnehmers bereits angegebenen Subunternehmen – bedarf der Genehmigung des Auftraggebers.

#### **§ 5**

##### **Einräumung von Nutzungsrechten**

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den entwickelten Programmen, Modulen und Tools, die zur Erzeugung der Datensätze notwendig sind, sowie an allen weiteren Dienstleistungsergebnissen und Zwischenergebnissen, ein. Dies gilt auch für die Hilfsmittel, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Der Auftragnehmer bleibt zur beliebigen Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat, berechtigt.
- (2) Absatz 1 findet auf Hilfsmittel, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat, entsprechende Anwendung. Der Auftragnehmer bleibt zur beliebigen

Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat, berechtigt.

## § 6

### Umgang mit vertraulichen Informationen und Dokumenten

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Informationen und Dokumente, von denen er im Rahmen der Auftragsdurchführung Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln.

Vertrauliche Informationen und Dokumente sind:

- Jegliche Informationen, die als vertraulich erkennbar sind und die der Auftragnehmer in schriftlicher, mündlicher, digitaler oder sonstiger Form vom Auftraggeber erhält oder bislang erhalten hat.
- jegliche vom Auftragnehmer erstellten Analysen, Studien und ähnliche Dokumente, die auf der Grundlage von erhaltenen Informationen erstellt worden sind.

Vertrauliche Informationen umfassen nicht Informationen, die

- zur Zeit ihrer Offenlegung bereits veröffentlicht waren.
- nach ihrer Offenlegung gegenüber dem Auftragnehmer ohne deren Verschulden veröffentlicht werden.
- dem Auftragnehmer nachweislich schon vor Offenlegung bekannt waren oder der Auftragnehmer sich unabhängig vom Auftraggeber beschafft hat.

- (2) Bei schriftlichen Unterlagen, die vertrauliche Informationen enthalten, oder vertrauliche Informationen, die in sonstiger vervielfältigbarer Form überlassen werden, ist die Anfertigung von Kopien (einschließlich solcher in digitaler Form) ausschließlich zum Zwecke der Durchführung dieses Auftrags erlaubt. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich diejenigen Mitarbeiter, die mit dem Untersuchungsauftrag betraut sind, Zugang zu vertraulichen Informationen und den schriftlichen Unterlagen einschließlich Kopien (s. o.) und sonstiger Materialien haben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, von den überlassenen Dokumenten Kopien nur für die mit dem Untersuchungsauftrag befassten Mitarbeiter anzufertigen.

- (3) Sämtliche überlassene Unterlagen, die der Auftragnehmer erhalten hat, sowie alle hierüber angefertigten Kopien sind unverzüglich entsprechend der Weisung dem Auftraggeber zurückzugeben oder zu vernichten, falls der Auftraggeber den Auftragnehmer dazu schriftlich auffordert. Der Auftragnehmer hat an derartigen Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht.

## **§ 7 Sicherheiten**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zugunsten des Auftraggebers binnen 18 Werktagen nach Erteilung des Zuschlags eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Vergütung nach § 3 Absatz 1 eines zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu stellen.
- (2) Der Auftraggeber gibt die Vertragserfüllungsbürgschaft nach Abnahme der Gesamtleistung an den Auftragnehmer zurück.

## **§ 8 Vertragsstrafen**

Bei Überschreitung der im Projektplan des Auftragnehmers festgelegten Ausführungsfristen hat der Auftragnehmer für jeden Werktag des Verzugs einen Betrag in Höhe von EUR 200,00 an den Auftraggeber zu zahlen. Insgesamt ist die Höhe der Vertragsstrafen auf 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt. Im Übrigen gilt § 11 VOL/B.

## **§ 9 Einsatz von Unterauftragnehmern**

Die Beauftragung von Unterauftragnehmern, die nicht bereits im Angebot benannt sind, ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Auftraggeber zulässig.

## **§ 10 Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Leistungen sind ab dem [wird nach Erteilung des Zuschlags ergänzt] zu erbringen und enden gemäß den Angaben im Projektplan des Auftragnehmers am [wird nach Erteilung des Zuschlags ergänzt].
- (2) Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
  - Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung;
  - Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens;

- Verstöße der anderen Partei gegen wesentliche Leistungspflichten, die trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen abgestellt werden.

(3) Die Kündigung aus wichtigem Grund muss schriftlich erfolgen.

## § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entstandenen oder damit in Zusammenhang stehenden Ansprüche ist Nürnberg
- (3) Es bestehen keine mündlichen Vereinbarungen zu diesem Vertrag. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags oder der übrigen Vertragsdokumente bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass der Vertrag lückenhaft ist.

.....  
Ort, Datum

.....  
Auftragnehmer

.....  
Ort, Datum

.....  
VGN Verkehrsgesellschaft  
Großraum Nürnberg GmbH

### Anlagenverzeichnis

**[Wird nach Abschluss des Vergabeverfahrens erstellt]**